

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Herrn  
Marcel Langner

Nur per E-Mail:

[REDACTED]

Datum

Bearbe

Telefo

Telefax

Zeiche

(Zeichen b

## Ihr Antrag auf Informationszugang beim Ministerium des Innern und für Kommunales vom 7. Mai 2020

Ihre E-Mail vom 12. Mai 2020, fragdenstaat.de (#186159)

Sehr geehrter Herr Langner,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 12. Mai 2020. Sie baten uns darin, Ihnen unsere Einschätzung mitzuteilen, ob das Ministerium des Innern und für Kommunales Ihnen gegenüber zu einer Auskunft verpflichtet sei. Dorthin haben Sie am 7. Mai 2020 einen Antrag auf Informationszugang gerichtet. Sie interessierten sich für Ausschreibungsunterlagen der Technischen Hochschule Wildau für das digitale Campus Management System, die das Ministerium auf einer Plattform veröffentlicht habe. Per E-Mail vom selben Tage teilte die Behörde Ihnen mit, lediglich die technische Plattform „Vergabemarktplatz“ zu betreiben. Akten führende und haltende Stelle sei die jeweils ausschreibende Verwaltungsstelle, in Ihrem Falle also die Hochschule. Das Ministerium habe Ihre Anfrage gemäß § 6 Abs. 1 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) an die Technische Hochschule Wildau weitergeleitet. Später teilte das Ministerium Ihnen unter anderem mit, dass es einen möglichen Schutzbedarf der Unterlagen nicht selbst prüfen könne und Vergabeunterlagen zudem nur bei der ausschreibenden Stelle vollständig vorlägen. Die auf der Plattform veröffentlichten Daten würden im Sinne einer Auftragsverarbeitung durch den IT-Dienstleister des Landes Brandenburg (ZIT-BB) im Rechenzentrum verarbeitet. Eine Bearbeitung oder Bereitstellung von Akten im Ministerium erfolge zu keiner Zeit. Der weitere Kommunikationsverlauf ist Ihnen bekannt.

Sowohl in Ihren E-Mails an das Ministerium als auch an uns stützten Sie Ihre Ansicht, das Ministerium sei auskunftspflichtig, auf die Anwendungshinweise der Landesbeauftragten zum Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz. Wir nehmen an, dass Sie dabei folgenden Passus im Blick hatten:

„Das Informationszugsrecht bezieht sich auf Informationen, die bei einer Stelle vorhanden sind. Ob diese Stelle die entsprechenden Vorgänge oder Verfahren federführend bearbeitet oder nicht, ist nicht entscheidend.“

Diese Auslegungshilfe bezieht sich auf Vorgänge und Verfahren, an denen mehrere Behörden beteiligt sind, beispielsweise aufgrund sich überschneidender räumlicher oder fachlicher Zuständigkeiten. Gemeint ist dabei aber eine inhaltliche, aufgabenbezogene Beteiligung. So liegen beispielsweise Baugenehmigungen in Gemeinden, in denen die Baumaßnahme stattfindet, weil diese dazu Stellung nehmen müssen.

In dem von Ihnen geschilderten Fall handelt es sich aber nach unserem Verständnis um eine andere Konstellation. Hier werden das Ministerium des Innern und für Kommunales bzw. der IT-Dienstleister des Landes Brandenburg quasi als Auftragnehmer bzw. Dienstleister tätig, die keine inhaltliche Kompetenz bezüglich der beantragten Informationen haben. Es wäre ihnen mangels eigener inhaltlicher Befassung mit den Unterlagen gar nicht möglich, die vom Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz vorgesehene Prüfung des Schutzbedarfs durchzuführen. Dies kann nur die Hochschule selbst vornehmen.

Vor diesem Hintergrund sind wir der Auffassung, dass weder der IT-Dienstleister des Landes Brandenburg noch das Ministerium des Innern und für Kommunales zuständige Stellen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 6 AIG sind. Insofern halten wir die erfolgte Weiterleitung Ihres Antrags an die Technische Hochschule Wildau für rechtmäßig.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Ausführungen weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen

